

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....beschlossen:

## Änderung der NÖ Abgabenordnung 1977 (NÖ AO 1977)

Die NÖ Abgabenordnung 1977, LGBl 3400, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Im § 48 wird das Wort „Gemeinderat“ durch das Wort Gemeindevorstand ersetzt.
2. Nach dem § 186 wird folgender § 186a eingefügt:

#### § 186a

- (1) Besteht auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften die Verpflichtung zur Aufhebung oder Abänderung von Abgabenbescheiden, hat die Abgabenbehörde die von ihr erlassenen Abgabenbescheide aufzuheben oder abzuändern und gleichzeitig auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzahlen ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist. Soweit eine derart überwältigte Abgabe noch nicht entrichtet worden ist, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.
  - (2) Abs 1 gilt auch, wenn die Abgabe gemäß § 153 Abs 1 durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt gilt oder die Abgabenbehörde gemäß § 153 Abs 2 eine Abgabenfestsetzung vornimmt. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Personen, deren Beschwerden Anlass für das Normprüfungsverfahren gewesen sind."
3. Im § 220 Abs.5 lit. b wird die Wortfolge „NÖ Gemeindeordnung (den Stadtrechten)“ durch die Wortfolge „NÖ Gemeindeordnung 1973 (dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz)“ ersetzt.
  4. Im § 220 Abs. 6 wird die Wortfolge „NÖ Gemeindeordnung (den Stadtrechten)“ durch die Wortfolge „NÖ Gemeindeordnung 1973 (dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz)“ ersetzt.

## **Artikel II**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Es findet auch auf davor entstandene Abgabeschuldverhältnisse Anwendung.
  
- (2) Die Bestimmungen des Art.I Z.1, 3 und 4 sind erstmals mit dem Beginn der Funktionsperiode des Gemeinderates nach der nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl oder der dieser gleichzuhaltenden Gemeinderatswahl anzuwenden. In Gemeinden, in denen die einer allgemeinen Gemeinderatswahl gleichzuhaltende Gemeinderatswahl nach § 4 Abs. 2 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350, bereits durchgeführt wurde, treten diese Bestimmungen mit der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft.